



48. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 20. September 2017 Nummer 19
www.wesseling.de/Verwaltung/Amtsblatt

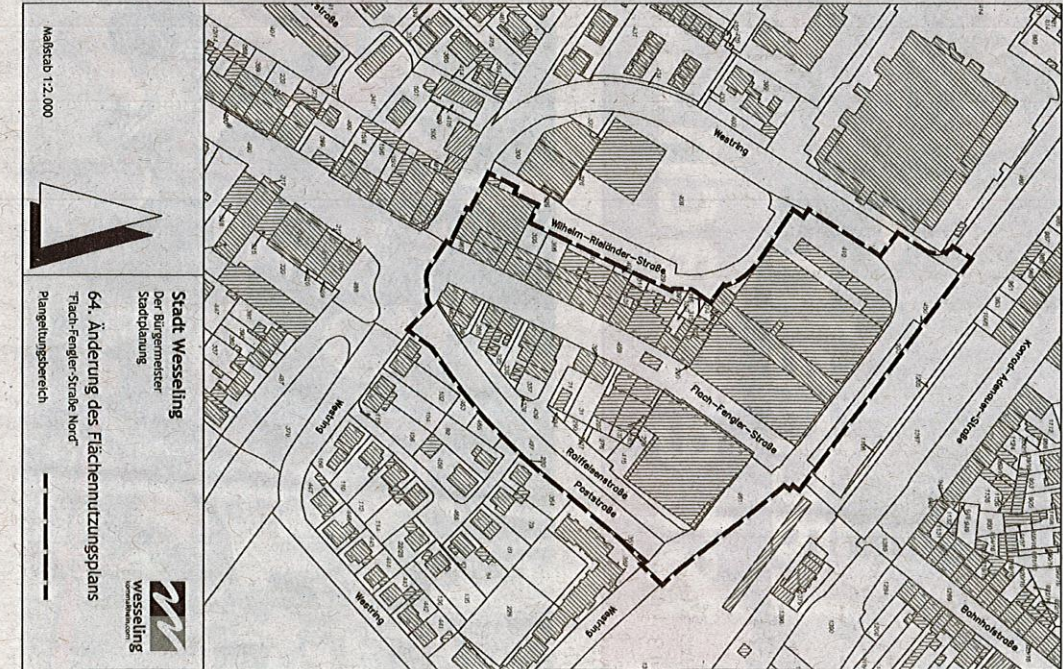
Amtsblatt der Stadt Wesseling

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

64. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Flach-Fengler-Straße Nord“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den Feststellungsbeschluss über die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ gefasst.
Das circa 3,3 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling in zentraler Innenstadtlage. Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ umfasst die beidseitig behaute Flach-Fengler-Straße zwischen dem Eingang in die Bahnunterführung im Norden und dem Kreisverkehr Westring/Poststraße/Flach-Fengler-Straße im Süden. Im Osten endet das Plangebiet am östlichen Rand der Poststraße. Im Westen stellt die rückwärtige Bebauung der Flach-Fengler-Straße einschließlich des „Forums“ Wesseling die Geltungsbereichsgrenze dar (siehe Kartendarstellung).
Die Bezirksregierung Köln hat die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ am 24.08.2017 wie folgt genehmigt:
„Genehmigung
Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs

die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BaugB) sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ wirksam.
Hinweise:
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortserrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortserrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensman-



Wesseling, den 29.08.2017
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.
Das circa 3,3 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling in zentraler Innenstadtage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ umfasst die beidseitig behaute Flach-Fengler-Straße zwischen dem Eingang in die Bahnunterführung im Norden und dem Kreisverkehr Westring/Poststraße/Flach-Fengler-Straße im Süden. Im Osten endet das Plangebiet am östlichen Rand der Poststraße. Im Westen stellt die rückwärtige Bebauung der Flach-Fengler-Straße einschließlich des „Forums“ Wesseling

dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortserrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortserrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorliegend und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 29.08.2017
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende

bleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.
Der Widerspruch ist bis zum 28. Februar 2018 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz 50389, Wes-

Auslagestellen des Amtsblattes

Gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling liegt das Amtsblatt der Stadt Wesseling - soweit der Vorrat reicht - an folgenden Stellen im Stadtgebiet Wesseling zur kostenlosen Mitnahme aus:
1. Rathaus - Stadtinformation -, Alfons-Müller-Platz
2. Rathaus - Bücherei -, Alfons-Müller-Platz.
Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes der Stadt Wesseling im Werbekurier, der an alle Wesselinger Haushalte verteilt wird. Zusätzlich ist das Amtsblatt der

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling
Redaktion: Hedwig Hilger, Bürgermeisterbüro, Telefon: 02236/701-251
Fax 0 2236/701-6251,
E-Mail: hhilger@wesseling.de,
Internet: www.stadt-wesseling.de,
Bezug: a) Veröffentlichung im Werbekurier und Verteilung an alle Haushalte